99103001016000, 99103001016000

Anerkennung einer rechtsfähigen Stiftung

Heruntergeladen am 15.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/8965581/L100001

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99103001016000, 99103001016000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung einer rechtsfähigen Stiftung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Stiftung, Stiftungsgeschäft, Errichtung einer Stiftung, Rechtsfähige Stiftungen, Stiften, Stiftungsgründung, Spende, Satzung einer Stiftung, Stiftungssatzung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Stiftungen (103)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und

Modul	Sachverhalt
	Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Engagement und Beteiligung (1100100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.01.2017
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport.
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG000802377 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-StiftGHE1966rahmen https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/BJNR006130976.html#BJNR006130976BJNG001001301 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-InnMinVwKostOHE2013rahmen https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG000802377 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-StiftGHE1966rahmen https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/BJNR006130976.html#BJNR006130976BJNG001001301 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-InnMinVwKostOHE2013rahmen
Teaser	
Volltext	Zur Errichtung einer Stiftung können sich natürliche oder auch juristische Personen entschließen. Die Stifter verpflichten sich auf Dauer zur Verwirklichung eines bestimmten Zwecks eine Stiftung zu errichten und sie mit dem dazu benötigten Vermögen (meist Barvermögen, Wertpapiere oder Immobilien) auszustatten. Eine entsprechende Stiftungssatzung regelt die innere Organisation. Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch staatliche Anerkennung. Hierzu sind für Stiftungen, die ihren Sitz in Hessen haben sollen, Stiftungsgeschäft und Satzung bei der Aufsichtsbehörde (Stiftungsbehörde) einzureichen. Die Anerkennung für die Stiftung wird erteilt, wenn die stiftungsrechtlichen

Modul	Sachverhalt
	Voraussetzungen erfüllt sind. Die frühzeitige Einbeziehung der Stiftungsbehörde ist sinnvoll, um bei der Ausgestaltung der Entwürfe des Stiftungsgeschäftes sowie der Satzung Hinweise zur Anerkennungsfähigkeit sowie zur dauerhaften Sicherstellung des Stifterwillens einbeziehen zu können.
Erforderliche Unterlagen	Dem Antrag müssen Sie folgende Unterlagen beifügen: • Stiftungsgeschäft (dreifach) • Stiftungssatzung (dreifach) • Vermögensnachweis (z.B. Bankbestätigung) • Stellungnahme des zuständigen Finanzamts zur Gemeinnützigkeit der geplanten Stiftung • gegebenenfalls Vollmacht (wenn Sie nicht in eigenem Namen tätig sind) • bei Vereinen: zusätzlich Auszug aus dem Vereinsregister Wegen weiterer Einzelheiten wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Stiftungsbehörde.
Voraussetzungen	Die Stiftungsbehörde erkennt die Stiftung als rechtsfähig an, wenn • das Stiftungsgeschäft den zwingenden gesetzlichen Anforderungen entspricht, • die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint, • der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet. Mit der Wirksamkeit der Anerkennung entsteht die Stiftung als juristische Person. Die Stiftung erwirbt einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Stifter auf Übertragung des ihr gewidmeten Vermögens. Die Verwirklichung des Stiftungszwecks setzt dabei voraus, dass der Stiftung die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Der Stifter muss deshalb der

Modul	Sachverhalt
	Stiftung ein bestimmtes Stiftungsvermögen widmen. Dieses muss ausreichend bemessen sein, um den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig aus den Erträgen, die aus dem Stiftungsvermögen erwirtschaftet werden, erfüllen zu können. Über die steuerlichen Aspekte einer Stiftung, insbesondere über die inhaltlichen Anforderungen an die Stiftungssatzung als Voraussetzung dafür, die möglichen Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen zu können, berät das zuständige Finanzamt. **Tipp:** Es empfiehlt sich daher, noch vor dem Antrag auf Anerkennung der Stiftung, den Entwurf der Stiftungssatzung dem Finanzamt zur Prüfung der steuerlichen Aspekte und danach den Entwurf des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung der Stiftungsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Dadurch verkürzt sich das Anerkennungsverfahren.
Kosten	Die Kosten für die Anerkennung einer Stiftung ergeben sich aus der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport. Die Kosten richten sich nach dem Verwaltungsaufwand. Der Gebührenrahmen liegt zwischen 181,00 Euro - 3.630,00 Euro. Bei Stiftungen, die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchliche Zwecken dienen ist die Anerkennung gebührenfrei.
Verfahrensablauf	Sie müssen einen schriftlichen Antrag auf Anerkennung der Stiftung stellen. Es genügt ein einfaches Anschreiben. Die Stiftungsbehörde berät Sie bei der Abfassung des Stiftungsgeschäfts und der Stiftungssatzung. Die Stiftung wird mit der Anerkennung rechtsfähig und kann fortan selbstständig am Rechtsverkehr teilnehmen. Mit einem kurzen Anschreiben erhalten Sie von der Stiftungsbehörde die mit dem Anerkennungsvermerk versehene Satzung zurück. https://verwaltungsportal.hessen.de/online-dienste/anwendungen/stiftungsverzeichnis https://innen.hessen.de/Buerger-Staat/Stiftungen

Modul	Sachverhalt
	https://rp-darmstadt.hessen.de/soziales/stiftungen/stiftungswesen https://rp-giessen.hessen.de/soziales/stiftungen https://verwaltungsportal.hessen.de/online-dienste/anwendungen/stiftungsverzeichnis https://innen.hessen.de/Buerger-Staat/Stiftungen https://rp-darmstadt.hessen.de/soziales/stiftungen/stiftungswesen https://rp-giessen.hessen.de/soziales/stiftungen
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Stiftungsbehörde kann die Abstimmung mit dem Finanzamt vor der Anerkennung der Stiftung vornehmen. Hierzu bedarf es einer Vollmacht des Stifters. Diese kann schriftlich und formlos der Stiftungsbehörde erteilt werden. Einen Überblick über die derzeit bestehenden Stiftungen des bürgerlichen Rechts und die Stiftungen des öffentlichen Rechts in Hessen können Sie dem Stiftungsverzeichnis entnehmen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	An das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz haben soll; für Stiftungen im Stadtgebiet Frankfurt am Main ist die Stiftungsaufsicht Frankfurt mit eingeschränkten Aufsichtsbefugnissen zuständig.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Recognition of a foundation with legal capacity, Anerkennung einer rechtsfähigen Stiftung